

## GASTBEITRAG

# Die Neuausrichtung der Risikopublizität gehört auf die Reform-Agenda des IASB

VON DIETER WEBER

**Börsen-Zeitung, 17.9.2011**  
Mit der Einführung von IFRS 7 im Jahr 2007 hat das IASB einen wichtigen Schritt zur Entwicklung einer an den Informationsbedürfnissen der Adressaten ausgerichteten Finanzpublizität unternommen. Die Herauslösung der Disclosure-Anforderungen aus IAS 32, deren Bündelung in einem zentralen Standard und die Verdichtung der risikoorientierten Transparenzregeln in einem separaten Anforderungsblock innerhalb des Standards waren taugliche Meilensteine auf dem Weg zu einem Regelwerk, das geeignet sein soll, der Natur von bilanz- und risikoorientierten Transparenzfordernissen adäquat Rechnung zu tragen.

Insbesondere die mit dem Managementansatz nach IFRS 7.34 a eingeräumte Möglichkeit, Risikoinformationen aus der internen Steuerung für die Offenlegung zu verwenden, birgt für die bilanzierenden Unternehmen signifikantes Synergiepotenzial bei der internen und externen Berichterstattung in methodischer, prozessualer und technischer Hinsicht. Mit dem Managementansatz verbunden ist zudem die Erwartung, dass eine Fokussierung der Finanzberichterstattung auf die wirklich entscheidungsrelevanten Risikoinformationen möglich wird.

### Vitales Interesse

Dieser Befund gilt für Unternehmen aller Branchen. Gleichwohl hat die Kreditwirtschaft (für die Versicherungsbranche gilt dies in ähnlicher Weise) – nicht zuletzt aufgrund der besonderen Belastungen, die aus der umfassenden und weiter zunehmenden aufsichtsrechtlichen Regulierung erwachsen – ein besonderes, vitales Interesse an einem IFRS-Regelwerk, das nicht nur den Rückgriff auf unternehmensinterne Informationen zulässt, sondern nach Möglichkeit auch die Konsistenz mit der aufsichtsrechtlich geforderten Offenlegung nach der Baseler Säule 3 gewährleistet. Die ursprünglich an den Managementansatz geknüpften Erwartungen einer für Bilanzleser

(hinsichtlich der Berichtsinhalte) und Ersteller (hinsichtlich des Berichtsprozesses) optimierten Risikopublizität haben sich nicht erfüllt.

Hierfür verantwortlich ist eine Reihe von Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten des IFRS 7, die bilanzierende Unternehmen (insbesondere Banken) vor erhebliche Umsetzungsprobleme stellen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass sich die Anforderungen zur IFRS-Risikoberichterstattung nicht auf IFRS 7 beschränken. Auch IAS 1 enthält mit der Offenlegung einer negativen Fortführungsprognose (im Sinne einer Verletzung der Risikotragfähigkeit) und den Transparenzanforderungen zum Kapital (in seiner Funktion als Risikodeckungsmasse) risikoorientierte Angabepflichten. Teile des IFRS 7 stehen im Widerspruch zu diesen Regelungen, aber auch zu den Prinzipien der IFRS-Berichterstattung (insbesondere Entscheidungs-nützlichkeit, Wesentlichkeit und Fair Presentation), die im IFRS-Framework und wiederum in IAS 1 niedergelegt sind.

### Prinzipien vs. Regeln

Das IASB propagiert die Prinzipienorientierung als den Leitgedanken bei der Erstellung von IFRS. Gleichwohl enthält IFRS 7 eine Vielzahl detaillierter regelbasierter Anforderungen, die das Paradigma der Prinzipienorientierung konterkarieren und eine flexible Anwendung des Standards und die Offenlegung des tatsächlichen Risikoprofils des bilanzierenden Unternehmens erschweren. Beispielsweise wird IFRS 7.89 häufig dahingehend ausgelegt, dass alle Unternehmen ungeachtet ihrer Branchenzugehörigkeit zu einer einheitlichen, bilanzorientierten Vorgehensweise bei der Definition des maximalen Kreditrisikos verpflichtet seien. Dabei wird vernachlässigt, dass der Ausbaustand des Risikomanagementsystems in verschiedenen Branchen durchaus stark voneinander abweichen kann. Während in vielen Branchen in der Tat bilanzielle Wertansätze ohne größere Adjustierungen für die Risi-

kosteuerung verwendet werden, würde dies in Kreditinstituten einem Verstoß gegen bankaufsichtsrechtliche Vorschriften gleichkommen.

### Rückfall in die Achtziger

Denn spätestens seit Basel II haben Banken ihre tatsächliche Risikoexposition für Zwecke der regulatorischen (Säule 1) und der ökonomischen (Säule 2) Kapitaladäquanzsteuerung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Verwendung einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % (eben das maximale Kreditrisiko) im Rahmen der Offenlegung nach IFRS 7 würde für die Kreditwirtschaft einen Rückfall in die Epoche noch vor Basel I (und damit in die Zeit vor dem Jahr 1988) bedeuten. Es darf bezweifelt werden, dass dieses Ergebnis tatsächlich der Intention des Standardsetzers entspricht. Dies umso mehr, als das IASB bei der Offenlegung des Marktpreisrisikos ausdrücklich und unmissverständlich die Anwendung wahrscheinlichkeitstheoretischer Verfahren nach dem Managementansatz fordert (vgl. IFRS 7.40-42). Einige Kreditinstitute reagieren auf diese Verwerfungen des Standards, indem sie das maximale Kreditexposure sowohl nach dem Bilanzansatz (meist im Anhang des Konzernabschlusses) als auch nach dem Managementansatz (im Konzernlagebericht) offenlegen. Die Entscheidung, welches der beiden Zahlenwerke nun das „richtige“ ist, bleibt dabei dem Bilanzleser überlassen.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass ein unklar formulierter Standard – nicht zuletzt unter dem Druck eines Enforcements, das im Zweifelsfall eine an bilanziellen Größen ausgerichtete Risikoberichterstattung favorisiert – gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was eigentlich beabsichtigt ist, nämlich die Sicherstellung einer eindeutigen, konsistenten und damit entscheidungsrelevanten Finanzberichterstattung.

Obwohl über IFRS 7.1 und IFRS 7.31 die Risikoorientierung als Hauptprinzip der IFRS-Risikobe-

richterstattung festgeschrieben ist, weicht eine Vielzahl der darauf folgenden, spezifischen Offenlegungsanforderungen des Standards davon ab. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass Risiken nach herrschender Meinung negative Abweichungen von Erwartungswerten darstellen und immer zukunftsgerichtet sind. Banken – zunehmend aber auch Unternehmen anderer Branchen – messen Risiken häufig anhand von mathematischen Modellen, wie etwa dem Value at Risk.

Vor diesem Hintergrund muss also klar sein, dass mit der Angabe von stichtagsbezogenen (also zum Offenlegungszeitpunkt bereits historischen) Kreditvolumina lediglich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung eines zukunftsbezogenen Risikowertes offengelegt wird, nicht aber der Risikowert selbst.

Dies ist angesichts der Angabepflichten im Falle einer negativen Fortführungsprognose (vgl. IAS 1.25-26) bemerkenswert. Denn diese Berichtspflicht kann sinnvoll nur anhand einer Einschätzung der ökonomischen Kapitaladäquanz geleistet werden, für die eine Aggregation aller Risiken – also auch jener, die nicht aus Finanzinstrumenten resultieren – zu einem gesamtunternehmensbezogenen Risikokapitalbedarf erforderlich ist. Erst durch den Abgleich des Gesamtrisikowerts mit der verfügbaren Risikodeckungsmasse kann das Management die zu veröffentlichende Einschätzung der Bestandssicherheit des Unternehmens vornehmen.

### Ansatz unklar

Aus IFRS 7.31-42 ist nicht klar erkennbar, nach welchem Ansatz (Managementansatz oder Bilanzansatz)

die Offenlegung zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere für das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko. Gerade im Rahmen der Jahresabschlussprüfung werden die uneindeutigen Anforderungen zur Offenlegung des Kreditrisikos allzu schnell in Richtung Bilanzansatz ausgelegt. Und dies, obwohl der Standard durchaus eine Interpretation nach dem Managementansatz zulässt.

Diese Unbestimmtheit des Standards führt zu einer paradoxen Situation: Die Angabepflichten zum Managementsystem für Kreditrisiken gemäß IFRS 7.33 haben unbestritten die zur Unternehmenssteuerung tatsächlich verwendeten Methoden und Verfahren zu beinhalten. Das so beschriebene Risikomanagementsystem weist aber keinen oder einen nur losen Bezug zum offengelegten bilanzorientierten Zahlenwerk auf. Denn Bilanzansätze stellen in der Kreditrisikosteuerung von Banken nur den Ausgangspunkt für die Ableitung jener Maßgrößen dar, die den Anforderungen einer – im Übrigen auch im Rahmen der Baseler Säule 2 bzw. der MaRisk BA von der Aufsicht erwarteten – betriebswirtschaftlich orientierten Risikosteuerung genügen. Die so hervorgerufene Diskrepanz ist ein weiteres Indiz für die Dysfunktionalitäten des IFRS 7 und die daraus resultierende eingeschränkte Entscheidungsnützlichkeit einer Risikoberichterstattung, die dem Bilanzansatz folgt.

Die Handlungsfelder für die IFRS-Risikoberichterstattung, die im Kontext des jetzt zur Diskussion gestellten dreijährigen Arbeitsprogramms des IASB aufgegriffen werden sollten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Abstimmung des IFRS 7 mit dem IFRS-Framework (einschließlich des Disclosure Framework) und mit IAS 1
- Konsequente Prinzipienorientierung des Standards
- Abkehr vom Paradigma einer vollständigen branchenübergreifenden Vergleichbarkeit
- Managementansatz als eindeutiges Gestaltungsprinzip der IFRS-Risikoberichterstattung
- Stringenter Risikobezug der Angabepflichten
- Künftige risikobezogene Offenlegungsanforderungen, die aus den laufenden Projekten des IASB wie IFRS 9 (insbesondere Impairment und Hedge-Accounting), Offsetting und Insurance Contracts resultieren, sollten ebenfalls diesen Grundsätzen folgen.

### Aufwand verringern

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Kern den Forderungen des IFRS Advisory Council und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) sowie den Konzepten des Integrated Reporting Committee (IIRC). Ihre Realisierung sollte erwartungsgemäß zur Verbesserung der Entscheidungsnützlichkeit der Unternehmensabschlüsse beitragen und den Erstellungs- und Prüfungsaufwand für die IFRS-Risikoberichte verringern.

.....  
Dieter Weber betreut die externe Risikoberichterstattung der DZ Bank. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

.....  
Dieter Weber Group Controlling  
Aufsichtsrecht und Richtlinien DZ Bank AG